

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Kindergartengebühren-Satzung) vom 14.05.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein in der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2024 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 27.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:
 - a) **Ganztagsbetreuung Kinderkrippen**
(Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie	462,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	310,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	208,00 Euro

 - ab) **Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippen**
(durchgängige Öffnungszeit vormittags von 6 bis 7 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie	306,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	205,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	138,00 Euro

 - b) **Ganztagsbetreuung**
(Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)
Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie	306,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	205,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	138,00 Euro

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

c) **Verlängerte Öffnungszeiten**

(durchgängige Öffnungszeiten vormittags von 6 bis 7 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie **204,00 Euro**

für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **137,00 Euro**

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie **134,00 Euro**

für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **90,00 Euro**

d) **Vor- und Nachmittagsbetreuung**

(Regelkindergarten von zusammen mindestens 6 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie **161,00 Euro**

für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **108,00 Euro**

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie **108,00 Euro**

für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **72,00 Euro**

2. Das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei (gilt nicht für Ganztagsbetreuung und Krippenbetreuung).

3. Das monatliche Essensgeld wird wie folgt festgelegt:
Für Kinder in reinen Ganztagesbetreuungseinrichtungen **75,00 Euro**
Für Kinder in Mischeinrichtungen (VÖ- und GT-Gruppen) **55,00 Euro**

Artikel 2

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 27.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

a) **Ganztagsbetreuung Kinderkrippen**

(Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie **494,00 Euro**

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

	für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	332,00 Euro
	für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	223,00 Euro
ab)	Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippen (durchgängige Öffnungszeiten vormittags von 6 bis 7 Stunden)	
	für das erste Kind aus einer Familie	327,00 Euro
	für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	220,00 Euro
	für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	148,00 Euro
b)	Ganztagsbetreuung (Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)	
	Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:	
	für das erste Kind aus einer Familie	327,00 Euro
	für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	220,00 Euro
	für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	148,00 Euro
c)	Verlängerte Öffnungszeiten (durchgängige Öffnungszeiten vormittags von 6 bis 7 Stunden)	
	Betreuung von Kindern unter drei Jahren , mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):	
	für das erste Kind aus einer Familie	218,00 Euro
	für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	147,00 Euro
	Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:	
	für das erste Kind aus einer Familie	143,00 Euro
	für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	97,00 Euro
d)	Vor- und Nachmittagsbetreuung (Regelkindergarten von zusammen mindestens 6 Stunden)	
	Betreuung von Kindern unter drei Jahren , mit Ausnahme von Kindern in der Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):	
	für das erste Kind aus einer Familie	172,00 Euro

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	116,00 Euro
Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:	
für das erste Kind aus einer Familie	116,00 Euro
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	77,00 Euro
2. Das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei (gilt nicht für Ganztagsbetreuung und Krippenbetreuung).	
3. Das monatliche Essensgeld wird wie folgt festgelegt: Für Kinder in reinen Ganztagesbetreuungseinrichtungen	85,00 Euro
Für Kinder in Mischeinrichtungen (VÖ- und GT-Gruppen)	65,00 Euro

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und wird zum 01.01.2026 unwirksam.
Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

§ 2 der bisherigen Gebührensatzung in der Fassung vom 27. Juni 2023 wird zum 01.01.2025 unwirksam.

Weil am Rhein, 14.05.2024

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.